

# RS Vwgh 1991/12/18 90/12/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1 Z2;  
BDG 1979 §14 Abs3;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Dienstunfähigkeit durch Erkrankung liegt dann vor, wenn durch diese die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert wird oder durch die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung gegeben wäre oder die Dienstleistung für den Beamten ein objektiv unzumutbares Unbill darstellen würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120272.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)